

Von Betrieb an:	Zusammenf. Einheit	Von zusammenf. Einh. bzw. Betr. an letzte zusammenf. Einh.	Verteiler für alle Wirtschaftszweige	Gesamt-zusammenfassung für alle Wirtschaftszweige
VEB Ausstellung Markkleeberg	—	3	bzw. bei VEB Wasserwirtschaft (Z) an: Zentralvorstand der IG Energie des FDGB	
VEB Wasserwirtschaft (Z)	—	1		

Von Betrieb an:	Zusammenf. Einheit	Von zusammenf. Einh. bzw. Betr. an letzte zusammenf. Einh.	Verteiler für alle Wirtschaftszweige	Gesamt-zusammenfassung für alle Wirtschaftszweige
StFB	i	3*	und den Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz an: Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung	
MTS	2	4«		

* Davon je eine Bezirkszusammenfassung nach Überprüfung an das Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft, und an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik. >>

3. Kontrollberichte per 30. Juni und 31. Dezember
Die Einreichung hat nach folgender Übersicht zu erfolgen:

Von Betrieb an:	Von zusammenfassender Einheit (VEG, StFB, MTS) an:	Anzahl	Von letzter zusammenfassender Einheit in je einfacher Ausfertigung an:
Zusammenfassende Einheit	letzte zusammenfassende Einheit	4*	Ministerium der Finanzen, HV Wirtschaft
örtlich zuständige Filiale der DNB	zuständige Niederlassung der DNB	1	Ministerium der Finanzen, Abgabenverwaltung (außer MTS) DNB — Zentrale Berlin —
die für die Abgabenerhebung zuständige Abteilung Finanzen (außer MTS)	zuständige Abteilung Finanzen beim Rat des Bezirkes (bei VEG: Unterabteilung Abgaben)	1	Staatliche Zentralverwaltung für Statistik Staatliche Plankommission
Einreichung erfolgt in der von der zusammenfassenden Einheit festgelegten Anzahl			DIB — Zentrale Berlin — Ministerium für Land- und Forstwirtschaft, HA Finanzen außerdem: der Nachweis über die Entwicklung des Direktorfonds an: Zentralvorstand der Gewerkschaft Land und Forst des FDGB bzw. bei VEB Wasserwirtschaft (Z) an: Zentralvorstand der IG Energie des FDGB und den Nachweis über die Verwendung der Mittel für den Arbeitsschutz an: Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

» Davon eine Ausfertigung nach Überprüfung an: Ministerium der Finanzen, Hauptverwaltung Wirtschaft (bei VEG nur per 31. Dezember) und Staatliche Zentralverwaltung für Statistik.

Bei rechtzeitiger Anforderung ist der zuständigen DIB von den Betrieben bzw. den zusammenfassenden Einheiten jeweils ein Bericht einzureichen.

IV.

Auswertung der Berichte

1. Die Auswertung der Berichte erfolgt in den Betrieben, den Bezirken und im Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bzw. im Amt für Wasserwirtschaft in den Rentabilitätsberatungen. Der

Minister für Land- und Forstwirtschaft bzw. der Leiter des Amtes für Wasserwirtschaft ist verpflichtet, den Betrieben Anleitung zu erteilen, wie die Finanzberichte auszuwerten sind.

2. Die ökonomische Auswertung der Berichte bildet die wichtigste Grundlage für Rentabilitätsberatungen und für die Aufstellung der monatlichen Kassenpläne. Dem monatlichen Kassenplan des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft bzw. des